

hinaus zu erfüllen hat, was gleichfalls in der Konzeption berücksichtigt werden muß. /4/

Die Verfahrenskonzeption verlangt ein erstes Eindringen in den vorgetragenen Sachverhalt, einschließlich der Ursachen und Bedingungen des Konflikts, und in die Rechtslage. Aufklärung des Sachverhalts und rechtliche Würdigung sind hier wie in allen Stadien des Verfahrens untrennbar miteinander verbunden /5/, denn ohne gründliche Sachaufklärung ist eine zutreffende rechtliche Würdigung nicht möglich. Andererseits können nur nach sorgfältiger Einschätzung der Rechtslage solche verfahrensleitenden Maßnahmen getroffen werden, die auf kürzestem Wege zur Lösung des Konflikts hinführen.

Wird dieser untrennbare Zusammenhang nicht beachtet, so kann es sowohl dem Verfahren selbst als auch der Entscheidung des Gerichts an der Überzeugungskraft mangeln, die zur Erfüllung der Aufgaben der Zivilrechtsprechung und im weiteren Sinne zur Festigung des Vertrauensverhältnisses der Bürger zum sozialistischen Staat unerlässlich ist. Schon diese grundsätzliche Erwägung widerlegt den gegen die Kritik einer konzeptionslosen Verfahrensleitung manchmal erhobenen Einwand, bei starker Arbeitsbelastung der Zivilkammern müsse notwendigerweise eine gründliche Verfahrensvorbereitung zurücktreten. Darüber hinaus erfordert die frühzeitige und gründliche Durchdringung des Streitstoffes keinen Mehraufwand, sondern gestattet es im Gegenteil, den durch falsche oder unnötige gerichtliche Maßnahmen auftretenden Mehraufwand zu vermeiden. /6/

Die Zivilkammer muß mit einem zuverlässigen Überblick über die Anträge der Parteien, ihren wesentlichen Vortrag und über die Rechtslage in die mündliche Verhandlung gehen. Die zu erörternden Fragen sollen nach dem letzten Stand der Beratung zwischen Vorsitzenden und Schöffen zielgerichtet gestellt und nicht erst mehr oder weniger zufällig anhand des mündlichen Parteivortrags entwickelt werden. Nur so wird das Gericht seiner Pflicht zur konzentrierten und effektiven Verfahrensleitung und zugleich seiner aktiven Rolle im Zusammenwirken mit den Parteien gerecht.

Setzt sich das Gericht jedoch durch eine unzulängliche Verfahrensvorbereitung außerstande, den Vortrag der Parteien auf die wesentlichen Umstände hinzulenken, so verliert es in der mündlichen Verhandlung meist viel mehr Zeit, als für deren zweckmäßige Vorbereitung notwendig gewesen wäre. Ziellose Fragen und zeitraubendes Suchen in den Akten können auch die Verhandlungsmosphäre nachteilig beeinflussen. Zudem wirkt sich das Fehlen eines Konzepts der Gedankenführung erschwerend auf die weitere Arbeit des Gerichts aus. Das beweisen in der Praxis Beweisbeschlüsse, Zeugenvernehmungen und Gutachten über solche Fragen, auf die es zur Lösung des konkreten Konflikts und zur Aufklärung der mit ihm verknüpften gesellschaftlichen Zusammenhänge gar nicht ankommt.

So hätte z. B. ein Stadtbezirksgericht in einem Rechtsstreit wegen Mängeln beim Kauf eines Pferdes umfangreiche Erörterungen über die Höhe eines Minderungsbeitrags vermeiden können, wenn es beachtet hätte, daß

/4/ Vgl. Strasberg/Pfeufer/Stranovsky, „Integration der gerichtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts in die komplexe sozialistische Gesellschaftsgestaltung“, NJ 1970 S. 416 ff.

/5/ Es beruht deshalb auf einem keineswegs seltenen Mißverständnis, das bloße Aneinanderreihen von Notizen über Fragen, die in der mündlichen Verhandlung erörtert werden sollen, einer Verfahrenskonzeption gleichzustellen.

/6/ Vgl. Pompoes/Schindler, a. a. O., S. 346, die diesen Gesichtspunkt auch für die Erarbeitung von Verfahrenskonzeptionen in Strafsachen hervorheben.

gemäß § 487 Abs. 1 BGB Minderungsansprüche von vornherein ausgeschlossen waren.

In einem anderen Rechtsstreit machte der Kläger einen Zahlungsanspruch aus dem angeblich von einem Angestellten des verklagten Betriebes geschlossenen Vertrag geltend. Es lagen betrügerische Manipulationen des Angestellten vor, der ohne Vollmacht gehandelt und die vom Kläger gekauften Waren nicht dem verklagten Betrieb zugeführt hatte. Der insoweit unstrittige Sachverhalt hätte wegen Unschlüssigkeit des Klagevorbringens im ersten Termin zur Klageabweisung führen müssen, weil der gute Glaube des Klägers an eine zu Unrecht behauptete Vertretungsmacht nach § 179 BGB nicht geschützt wird und seine Klage deshalb nicht schlüssig war. Statt dessen verwendete das Gericht viel Zeit auf die Klärung der zwar umstrittenen, aber rechtlich völlig unerheblichen Frage, ob der Vertreter ohne Vertretungsmacht in einem ordnungsgemäßen Arbeitsrechtsverhältnis beim verklagten Betrieb gestanden hat.

Je gründlicher die Vorstellungen über die Verhandlungsführung sind, desto konzentrierter kann das Gericht auch seine Hinweispflicht im Rahmen des § 139 ZPO erfüllen und die Parteien befähigen, ihren Mitwirkungsrechten und Mitwirkungspflichten voll nachzukommen. So lassen sich unnötige Vertragungen vermeiden, weil sich nicht erst in der Beratung nach der mündlichen Verhandlung herausstellt, in welchen Punkten Lücken des Parteivorbringens oder des Beweisergebnisses noch durch sachdienliche Fragen hätten geschlossen werden müssen. Ebenso braucht das Gericht Anträgen auf schriftliche Stellungnahme zum Beweisergebnis — mit der Folge der Verzögerung und einer notwendig werdenden neuen Verhandlung — in der Regel nicht stattzugeben, wenn es in der Lage ist, die Parteien und ihre Vertreter wohlgedacht dahin anzuweisen, daß sie ihren Standpunkt zum Verhandlungsergebnis mündlich vortragen.

Die Verfahrenskonzeption ist also die erste und unverzichtbare Voraussetzung für schnell herbeizuführende und richtige Arbeitsergebnisse in der Zivilrechtsprechung. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß viele Zivilverfahren durch Vergleich beendet werden. Selbst wenn es nicht zum Urteil kommt, ist der in die Aufbereitung des Verfahrensstoffes und seine Würdigung investierte Aufwand an Zeit und Kraft weder vergebens noch auch nur unverhältnismäßig hoch. Es wäre eine grundsätzlich falsche Ausgangsposition, die gründliche Durchdringung des Konflikts bei der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung in der Erwartung zu unterlassen, es werde sich schon „irgendeine“ Möglichkeit der Einigung finden, ohne daß die wesentlichen Punkte des Sachverhalts und der Rechtslage klar herausgearbeitet zu werden brauchten.

Das Gericht darf die Parteien nicht konzeptionslos in einen Vergleich „hineinzuzwängen“ versuchen. Es hat diese vielmehr zur eigenen Konfliktlösung zu befähigen, und zwar dahin, daß ihre Einigung kein spontanes, auf unzulänglicher Einsicht in die Zusammenhänge beruhendes Verhalten ist, sondern bewußt nach den gesellschaftlichen Erfordernissen ausgerichtet und damit frei herbeigeführt wird. /7/ Zudem hängt die Bereitschaft, sich zu einigen und die im Vergleich übernommenen Verpflichtungen freiwillig zu erfüllen, entscheidend davon ab, wie es dem Gericht durch eine sachli-

/7/ Vgl. Huribeck, Die gerichtliche Bestätigung im Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren, Dissertation, Berlin 1970, S. 36; Kietz/Mühlmann, Die Erziehungsaufgaben im Zivilprozeß und die Rolle der gerichtlichen Entscheidungen, Berlin 1962, S. 104 f.; Püschel, „Prozeßvergleich und Urteilsverfahren“, NJ 1955 S. 624 ff.